

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Gewerbeanmeldung im voraus

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 24.10.2005 15:24	<p>Heute ereilte mich der hilfeschende Anruf einer kreisangehörigen Gemeinde. Dort wollte jemand ein Gewerbe anmelden. Datum des Betriebsbeginns: der 1. Februar 2006. Angeblich benötigt er die Gewerbeanmeldung jetzt schon als „Nachweis“ zur Erlangung eines Kredits und staatlicher Fördergelder. Ich habe der Sachbearbeiterin zunächst dargelegt, dass keine Veranlassung besteht, eine Gewerbeanzeige schon drei Monate vorab zu bestätigen (§ 14 Abs. 1 GewO sagt: „gleichzeitig“). Außerdem ist es nicht Sache der Gewerbebehörden, „Nachweise“ für irgend etwas zu liefern (von dem fraglichen Nachweischarakter einer Gewerbeanzeige mal ganz abgesehen). Allerdings habe ich der Gemeinde die Möglichkeit offen gelassen, bei ganz hartnäckigem Drängen die Anzeige dennoch entgegen zu nehmen (zur Stressvermeidung ;)). Das ist natürlich inkonsequent, aber der mögliche Schaden hält sich ja in Grenzen.</p> <p>Dem Kommentar von Heß in Friauf, GewO (§ 14 Rn. 11) zufolge sind vorzeitige Gewerbeanzeigen nicht zulässig und können zurückgewiesen werden, weil hierdurch die Genauigkeit des Gewerberegisters beeinträchtigt wird und unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht, z. B. wenn Zuverlässigkeitsprüfungen bei Gewerbetreibenden durchgeführt würden, die ihre Tätigkeit nachher gar nicht aufnehmen. Diese Begründung finde ich nicht ganz überzeugend, denn wie oft treten solche Fälle (Zuverlässigkeitsprüfung bei vorab erstatteter Gewerbeanzeige) denn auf? Außerdem kann man ja das Beginndatum aus der Anzeige entnehmen. Und was die Genauigkeit des Gewerberegisters betrifft Hinsichtlich der „Gleichzeitigkeit“ wird ja bei nachträglicher Gewerbeanzeige auch eine gewisse Kulanz eingeräumt. Deshalb die Frage: wie konsequent wird die Sache mit der „Gleichzeitigkeit“ bei im voraus erstatteten Gewerbeanmeldungen von anderen aus dieser Runde umgesetzt?</p>
Boshamer 24.10.2005 16:20	<p>Hallo aus Kierspe,</p> <p>so kulant wir bei rückwirkenden Abmeldungen sind, so sehen wir es doch als sinnvoll an, wenn die Gewerbeanmeldungen gleichzeitig oder fast gleichzeitig erfolgen. Wenn also heute jemand kommt und sagt, er werde am nächsten Montag ein Gewerbe beginnen, dann geht das noch. Aber 99,95 % der Fälle nehmen das Tagesdatum.</p>
Jörg Wiesemeier 25.10.2005 08:53	<p>Hej aus Hamm,</p> <p>wir nehmen z. Zt. Anmeldungen zum 01.01.2006 entgegen. Da diese Geschäftseröffnungen i. d. R. geplant sind, haben wir bislang noch keine Schwierigkeiten mit nicht ausgeübten Gewerben gehabt.</p> <p>Und die Gewerbeanzeige wird nun mal oft als "Nachweis" gesehen. Warum auch nicht?</p>

Autor	Beitrag
<p>Manfred Milbrodt 25.10.2005 09:01</p>	<p>Hallo aus Raisdorf,</p> <p>die verfrühte oder auch verspätete Einreichung der Gewerbeanzeigen betrachten wir hier ein wenig Laissez faire. Nur bei den ganz hartnäckigen Verweigerern wird massiver, bis hin zu Bußgeldverfahren (selten), gedrungen.</p> <p>Selbst die so weit in die Zukunft reichende Gewerbeanmeldung würde ich nicht problematisch sehen.</p> <p>Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Anmeldung „gleichzeitig“ mit Betriebsbeginn einzureichen; aber sicherlich hat doch jeder von uns auch schon Anmeldungen mit zukünftigem Betriebsbeginn entgegengenommen und wo will man hier die Grenze ziehen?</p> <p>Auch werden durch unsere Weitermeldungen im Regelfall kostenpflichtige Pflichtmitgliedschaften, so bei der IHK, der Berufsgenossenschaft, ausgelöst. Diese stützen nach meiner Erfahrung nicht immer unbedingt ihren Mitgliedschaftsbeginn auf den Tag des tatsächlichen Betriebsbeginn, so dass „Scheinanmeldungen“ eigentlich nicht vorkommen.</p> <p>Letztendlich wird von uns (erst einmal) lediglich bestätigt, dass eine gewerbliche Tätigkeit mit Betriebsbeginn XXX erfolgt ist. Die evtl. Zuverlässigkeitsüberprüfung wäre dann der 2. Schritt. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, der Gewerbetreibende vor seinem tatsächlichem Betriebsbeginn erklären, dass er die Tätigkeit doch nicht aufgenommen hat, dann soll er´s halt wieder abmelden. No Problem!</p> <p>Gruß Manfred Milbrodt</p>
<p>René Land 25.10.2005 10:51</p>	<p>Hallo aus Cottbus</p> <p>quote----- Original von Jörg Wiesemeier Und die Gewerbeanzeige wird nun mal oft als "Nachweis" gesehen. Warum auch nicht? -----</p> <p>Weil sie das eben nicht ist - zumindest was die Existenz eines Gewerbes betrifft. Sie ist nämlich lediglich Nachweis dafür, dass der Gewerbetreibende den Inhalt der Gewerbeanzeige, genau so wie dort niedergeschrieben, der Behörde mitgeteilt hat. Oder wird anderswo sofort die tatsächliche Existenz des Gewerbebetriebs geprüft :kopfkratz: ?(.</p> <p>Wir tolerieren hier in der Regel eine "verfrühte Anzeige" im Rahmen der früher in Kommentierung und Verwaltungsvorschriften benannten 6-Wochen-Frist.</p> <p>Empfehlung für den Problemfall: Einfaches Schreiben auf Kopfbogen (Inhalt: Gewerbe ist gleichzeitig mit dem Beginn anzumelden, GewA ist kein Nachweis für Existenz des Gewerbes, es bestehen aus heutiger Sicht keine Hinderungsgründe....).</p> <p>Freundliche Grüße R. Land</p>

Autor	Beitrag
Kai-Uwe Christiansen 25.10.2005 12:07	<p>Obwohl die Gewerbeanzeige kein Nachweis für die Existenz des Gewerbebetriebes ist (wie Koll. Land eben festgestellt hat), wird sie doch von anderen Institutionen eben als solcher Nachweis gefordert (um nicht zu sagen missbraucht). Ich denke, dass dieser Fakt mal irgendwo an geeigneter Stelle angesprochen werden sollte.</p> <p>Mahlzeit!</p>
Antonia Thien 25.10.2005 12:30	<p>Hallo,</p> <p>der Kommentar von Landmann/Rohmer zu § 14 GewO, Rdnr. 53, sagt, dass eine Anzeige vor Beginn des Gewerbebetriebes zurückzuweisen ist. Gründe hierfür sind der Aktualitätsanspruch, die bereits zitierte Zuverlässigkeitsüberprüfung und die Missbrauchsvermeidung. In der Regel halten wir uns daran, wobei wir die "Gleichzeitigkeit" etwas weitläufiger auslegen. Mit Anmeldungen bis zu 2 Wochen vor Betriebsbeginn haben wir null Probleme. Allerdings treten bei uns ab und an Fälle auf, in denen wir die "Gleichzeitigkeit" noch weiter auslegen. Dies sind zumeist Fälle, in denen das Arbeitsamt die Gewerbeanmeldung fordert, um die bei ihnen gestellten Anträge auf Zuschüsse oder sonstige Gelder zu bearbeiten. Solange nämlich die Gewerbeanmeldung nicht vorliegt, lehnt das Arbeitsamt eine Antragsbearbeitung strikt ab. Da es sich bei den Antragstellern aber zumeist um Leute handelt, die auf diese Gelder und somit auf eine zeitnahe Antragsbearbeitung angewiesen sind, "beisst sich die Katze hier in den Schwanz". Also "helfen" wir den Leuten, indem wir die Gewerbeanmeldung im voraus annehmen. Ein zeitlicher Rahmen von ca. 6 Wochen (wie von Herrn Land genannt) wird aber auch in diesen Fällen i.d.R. nicht überschritten.</p> <p>Viele Grüße aus dem verregneten Meppen Antonia Thien</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="81 143 371 210">Kramer-Cloppenburg 25.10.2005 13:19</p>	<p data-bbox="400 143 1150 181">Hallo!! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg!</p> <p data-bbox="400 215 1469 282">So, wie von Herrn Land und Frau Thien ausgeführt interpretieren und handhaben wir die Bestimmungen des § 14 GewO auch. :D</p> <p data-bbox="400 315 1497 517">Die gleichen Probleme, die von Frau Thien im Zusammenhang mit der Gewährung von Geldern durch die BA für Arbeit genannt wurden, gab es hier auch. Ein weitergehendes, klärendes Telefongespräch mit dem Leiter der hiesigen BA und Hinweis auf die Ausführungen im Kommentar Landmann / Rohmer zur Gewerbeordnung und die klar geregelten Kompetenzen hat hier für Abhilfe gesorgt. :schimpf:</p> <p data-bbox="400 551 1477 685">Es kommen nur noch ganz selten Personen, wo der zuständige SB in der BA (geile Abkürzungen, nicht wahr??) eine entsprechende Gewerbeanzeige für die Gewährung von Geldern verlangt, da m. W. auch hier die gemachten Erklärungen mit einem Hinweis auf die Rechtslage ausreichend sein sollten.</p> <p data-bbox="400 719 1445 887">Die Problematik, die wir häufiger haben, ist die, dass Gewerbetreibende im Rahmen einer Belehrung (s. § 146 Abs. 2 GewO) bei der (unrichtigen) Anzeige nach § 14 GewO kommen und sagen: "Wieso nicht verspätet oder 3 Monate im Voraus? Bei der Stadt sowieso ist das alles kein Problem!" Aufgrund der hier gemachten Ausführungen kann ich es also kaum ausschließen.</p> <p data-bbox="400 920 1485 1256">Vielleicht wäre es ja gut und hilfreich, wenn wir SB im Bereich der GewO uns einfach einmal an die in den jeweiligen Bundesländern erlassenen Gewerbeanzeigenverwaltungsverfahrensvorschriften und die Ausführungen im Kommentar Landmann / Rohmer halten würden?? Wir würden dann sicherlich auch eine bundesweit einheitlich Praxis erzielen und könnten bei evtl. OWi-Verfahren nach § 146 Abs. 2 GewO durchaus vor Gericht entsprechend argumentieren. Denn wie bitteschön, will man dem meistens rechtsunkundigen Gewerbetreibenden widerlegen, dass ihm nicht doch von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter in einer deutschen Gewerbeabteilung gesagt wurde, dass es keine Rolle spielt, wann die Anzeige erstattet wird??</p> <p data-bbox="400 1290 1497 1525">Dieses kann und sollte so nicht sein, denn schließlich hat der Gesetzgeber in seiner unendlichen Weitsicht und Weisheit ganz bewusst auf den Wortlaut "ist gleichzeitig anzuzeigen" gewählt. Denn diese Anzeige ist ja auch vielfach Grundlage für andere Rechtsnormen (Steuerbescheide, Sozialversicherungen, Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit usw. usw.), auch wenn sie in rechtlicher Hinsicht lediglich die Bestätigung der Willenserklärung des Anzeigenden darstellt.</p>

Autor	Beitrag
<p>René Land 25.10.2005 13:38</p>	<p>quote----- Original von Kramer-Cloppenburg</p> <p>Vielleicht wäre es ja gut und hilfreich, wenn wir SB im Bereich der GewO uns einfach einmal an die in den jeweiligen Bundesländern erlassenen Gewerbeanzeigenverwaltungsverfahren und die Ausführungen im Kommentar Landmann / Rohmer halten würden?? Wir würden dann sicherlich auch eine bundesweit einheitlich Praxis erzielen und könnten bei evtl. OWi-Verfahren nach § 146 Abs. 2 GewO durchaus vor Gericht entsprechend argumentieren. Denn wie bitteschön, will man dem meistens rechtsunkundigen Gewerbetreibenden widerlegen, dass ihm nicht doch von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter in einer deutschen Gewerbeabteilung gesagt wurde, dass es keine Rolle spielt, wann die Anzeige erstattet wird??</p> <p>-----</p> <p>:applaus: :applaus: :applaus:</p> <p>Das kann ich nur noch einmal unterstützen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p>Manfred Milbrodt 25.10.2005 13:53</p>	<p>Hallo aus Raisdorf,</p> <p>die bisherigen Beiträge zeigen, dass es mangelnder eindeutiger Regelung „mehr oder weniger im Ermessen“ der Sachbearbeiter liegt, zukünftige Gewerbeanzeigen zu bestätigen oder nicht.</p> <p>Im Einzelfall hat der (künftige) Gewerbetreibende meist erhebliche, persönlich gewichtige Gründe eine auf Zukunft gerichtete Anmeldung bestätigen zu lassen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat nur die späteste Einreichung festgelegt („gleichzeitig mit Betriebsbeginn“), hätte er eine frühestmögliche Einreichung mit Bestätigung einschränken wollen, so wäre dies mit einer kleinen Ergänzung des § 14 GewO möglich gewesen: z.B., „gleichzeitig, frühestens 6 Wochen vor Betriebsbeginn“. Dies ist aber nicht geschehen und tlws. (uneinheitlich) in Verwaltungsvorschriften reguliert.</p> <p>Also, m.E. nach wie vor im Interesse des Gewerbetreibenden sehr großzügig („deregulierend“) handhaben.</p> <p>Andernfalls kann es durchaus zu der unerquicklichen Situation kommen: „Schauen sie bitte in 6 Wochen noch einmal vorbei, dann kann ich die Bestätigung erteilen“ und verstehen wird´s keiner.</p> <p>Und wo, wenn so verfahren wird, sollte denn ein Rechtsverstoß vorliegen?</p> <p>Gruß Manfred Milbrodt</p>

Autor	Beitrag
<p>René Land 25.10.2005 14:33</p>	<p>quote----- Original von Manfred Milbrodt</p> <p>Der Gesetzgeber hat nur die späteste Einreichung festgelegt („gleichzeitig mit Betriebsbeginn“) -----</p> <p>Das sehe ich ein wenig anders: Zur Frage der "Gleichzeitigkeit" sowie der "angemessenen Frist" führt Heß in Friauf Komm. zur GewO § 14 RdNr. 10 (Stand: 200. El.) aus: "Die Anzeige von dem Beginn eines stehenden Gewerbes muss "gleichzeitig" (mit dem Beginn) gemacht werden." Weiter heißt es dort: "Der Beginn des Gewerbebetriebs läßt daher überhaupt erst die Anzeigepflicht entstehen..."</p> <p>Zur Frage der "künftig beabsichtigten Tätigkeit" heißt es unter RdNr. 11 a.a.O.: "Der Gewerbetreibende ist nicht berechtigt, schon vor Beginn der gewerblichen Tätigkeit (vgl. hierzu RdNr. 15) eine künftig beabsichtigte Tätigkeit anzuzeigen".</p> <p>Die sicherlich verständliche "Bürgerfreundlichkeit" verkehrt sich nach meiner Erfahrung übrigens oft in das Gegenteil, wenn der zuvor von uns freundlich "bediente" Gewerbetreibende aus irgend einem Grund nicht die erhofften Fördermittel, den erhofften Kredit etc. erhält und er dann für die nun erforderliche Abmeldung auch noch Gebühren zahlen soll (und dass, obwohl er gar kein Gewerbe ausübte). :schimpf:</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p>Manfred Milbrodt 25.10.2005 14:50</p>	<p>Hallo aus Raisdorf,</p> <p>Zitat Rene´ Land: Zur Frage der "Gleichzeitigkeit" sowie der "angemessenen Frist" führt Heß in Friauf Komm. zur GewO § 14 RdNr. 10 (Stand: 200. El.)</p> <p>Dies wollte ich deutlich machen, eine gesetzliche, uns auf jeden Fall bindende, Regelung existiert nicht. Allenfalls könnten Verwaltungsvorschriften oder auch gängige Praxis, wenn diese fehlen, Kommentierungen herangezogen werden, um u.a. auch eine gleichbehandelnde Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Und hier bringe ich es einmal ein wenig spitz: kommentieren/auslegen kann aber auch jeder SB selbst.</p> <p>Ach ja, habe ich vergessen: Gebühren für eine Abmeldebescheinigung werden in SH nicht erhoben!</p> <p>Gruß Manfred Milbrodt</p> <p>P.S. Kommentierung Friauf habe ich leider nicht - die Dienststellenleitung: eine Kommentierung (Landmann/Rohmer) muss reichen.</p>

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 25.10.2005 15:10	<p>Halloooo nooochmaaaaals!</p> <p>Aber auch der alte Landmann / Rohmer führt ja in seinen Ausführungen, ab Rd.-Nr. 53 zu § 14 aus, dass die Anzeigepflicht mit Beginn der Tätigkeit (nicht aber vorher, nachher o. ä., also ganz eng gesehen: in der gleichen juristischen Sekunde!!) zu erfolgen hat. :rolleyes:</p> <p>Etwas anderes kann ich auch bei ganz viel gutem Willen aus diesem Kommentar, der hier auch ganz bewusst auf die Überlegungen des Gesetzgebers eingeht, nicht herauslesen. Wenn der Gesetzgeber im Gesetzestext "gleichzeitig" formuliert, heisst dieses m. E. in der Tat gleichzeitig und nicht irgendwann (nach Gutdünken des jeweiligen SB oder), wenn man dazu gerade Lust hat. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber (hier weitergehend konkretisiert durch die Gewerbeanzeigenverwaltungsverfahrensvorschriften) ja auch bewusst den Wortlaut für die Sanktionsmaßnahmen in § 146 Abs. 2 GewO gewählt.</p> <p>Also, nach meiner Auffassung steht die von hier angewandte und v. g. Verwaltungspraxis (gleichzeitig kann und darf nicht zu großzügig ausgelegt werden) im Einklang mit der Rechtsnorm. Alles andere wird m. E. nicht mehr vom Inhalt und Wortlaut des Gesetzestextes abgedeckt und entspricht auch nicht dem Regelungswunsch des mit Weitsicht und Weisheit gesegneten Gesetzgebers.</p>
Manfred Milbrodt 25.10.2005 15:26	<p>Hallo aus Raisdorf,</p> <p>da wollte ich aus der vermeintlich sicheren Erinnerung zur Kommentierung antworten, und es bleibt dabei: LESEN verschafft Vorteile - die Beiträge der Kollegen sind überzeugend, wobei ich auch hier eine gewisse großzügige, nicht gerade sekundengenaue, "Bürgerfreundlichkeit" unterstelle.</p> <p>Gruß Manfred Milbrodt</p>
Gewerbeamt Dreieich 27.10.2005 08:05	<p>Die für mich spannendere Frage ist die:</p> <p>Ich verweigere die Annahme der Anzeige, der Betroffene erhält dadurch kein Geld aus Fördermitteln.</p> <p>Wer ist da wohl nun Schadensersatzpflichtig? Ich, weil ich die Anzeige verweigert habe oder der Topf aus dem die Fördermittel kommen sollen, weil Sie etwas fordern, was nicht eindeutig gesetzlich geregelt ist?</p> <p>Ich muß ehrlich sagen, ich täte mir mit einer so weit in die Zukunft ragenden Anmeldung auch schwer und würde in jedem Fall darum bitten, mir von der Stelle, welche die Mittel vergibt, ein Schreiben vorzulegen, in dem diese mir bestätigen, dass ohne Anmeldung nichts Geld. Vielleicht kann man auch mal nett mit den Kolleginnen/Kollegen am Telefon plaudern und danach die Anmeldung ausstellen. So ganz im Vertrauen auf die Redlichkeit des Anzeigenden würde ich mich da nur äußerst ungern verlassen wollen.</p>

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 27.10.2005 12:53	<p>Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg!</p> <p>Wieso und Warum Schadenersatz?? Und warum evtl. von der Stadt, die für die Gewerbeanzeige zuständig ist?? ?{</p> <p>Die Frage, die wir im Rahmen der Gewerbeanzeige zu prüfen haben, ist doch nur die, liegen die Voraussetzungen von § 14 der Gewerbeordnung und der darauf gestützten Gewerbeanzeigerungsverwaltungsvorschriften vor oder nicht. :kopfkratz:</p> <p>Wenn wir hier (sei es auch nur, um den im Dschungel der deutschen Vorschriften verirrteten Gewerbetreibenden zu helfen, wobei wir noch nicht einmal beratend tätig werden dürfen = Verstoß im Bereich Rechtsberatung) versuchen, die Fehler und Unwissenheiten von Kolleginnen / Kollegen aus anderen Behörden durch eine "falsche" Gewerbeanzeige zu heilen, liegen wir m. E. aber voll daneben.</p> <p>Und nur, wenn wir uns wirklich allein an die uns übertragenen Aufgaben und die in diesem Zusammenhang erlassenen "Vorschriften" (Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw.) halten, können wir im Zweifelsfall guten Gewissens, auch im Rahmen von (ungerechtfertigten) Schadenersatzforderungen sagen, dass wir unsere Arbeit korrekt gemacht haben und dieses im Zweifelsfall auch beeden, wenn wir es nicht belegen können.</p> <p>Denn schließlich hat der Gesetzgeber in seiner unendlichen Weitsicht und Weisheit die Aufgaben entsprechend verteilt und im Rahmen dieser Verteilung auch gesagt, wer wann was wie zu machen hat. :D</p> <p>Und wenn die Kollegin oder Kollege aus einer anderen Institution halt nicht Bescheid weiß, ruft man ihn an, erklärt ihm kurz die Rechtslage und stellt ihm, für eigene Forschungen ggf. den Kommentar zur Gewerbeordnung zur Verfügung. Denn wie heißt es doch so schön: "Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung!".</p>

Autor	Beitrag
<p>Civil Servant 07.08.2007 08:21</p>	<p>:moin: aus Mittelhessen,</p> <p>ich traue mich ein Thema aufzugreifen, dass vor fast zwei Jahren zuletzt diskutiert worden ist. :D</p> <p>Ich teile die Auffassung derer, die Wert legen auf die "Gleichzeitigkeit" der Anzeige. Das ist bestehende Rechtslage. Das Hess. Wirtschaftsministerium hat in einem Erlass aus 2005 auch noch einmal darauf hingewiesen.</p> <p>Andererseits bin ich ein Freund von Vorschriften, die auch gut begründet sind. Da mangelt es m. E. Unser Ministerium hat den Erlass nicht sehr stichhaltig begründet und auch Rn. 53 aus Landmann/Rohmer überzeugen mich nicht. Da wird mit verfälschtem Gewereregister argumentiert. Wenn der Software erklärt wird, dass sie mir nur Betriebe anzeigen soll, deren Betriebsbeginn-Datum vor heute liegt, sollte das heutzutage doch kein Problem sein. Die angeblich verfrühte Zuverlässigkeitsprüfung kann doch vermieden werden, wenn ich mir die Anmeldung auf Wiedervorlage lege und der Verkäufer im Großhandel braucht auch nur ins Feld 17 der Gewerbebeanmeldung zu schauen, um Missbrauch zu vermeiden.</p> <p>Ich weiß ja nicht wie Ihr vorgeht aber ich kann mir vorstellen das einige derer, die Wochen vor Betriebsbeginn anmelden wollen doch per heute anmelden, wenn man ihnen erklärt, dass auch bereits vorbereitende Handlungen (z. B. Anmietung Geschäftslokal) bereits zur Gewerbeausübung gehört.</p> <p>Abschließend bin ich der Meinung, dass die Ministerien / Der BLA sich der Sache noch mal annehmen sollten, da ich deren Argumente nicht (mehr) für stichhaltig halte. Sie sind u. U. veraltet und durch das digitale Zeitalter überholt. Ggf. könnte ja auch eine Änderung der GewO erfolgen (zum Zwecke der Deregulierung :D :schimpf: ?)</p> <p>:big-bye: aus Wetzlar</p> <p>Frank Schuster</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: